



# GEMEINDE Steingaden

Landkreis Weilheim-Schongau

## **Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Krummbachfeld“**

Die Gemeinde Steingaden hat mit Beschluss vom 02.02.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Krummbachfeld“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Krummbachfeld“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 02.02.2022, erstellt durch Wipflerplan, Pfaffenhofen, mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Steingaden, (Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden), Zimmer-Nr. 6 während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem sind die Unterlagen auf der Homepage der VG Steingaden unter [VG Steingaden: Bebauungspläne in Kraft getreten \(www.vg-steingaden.de\)](http://www.vg-steingaden.de) eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

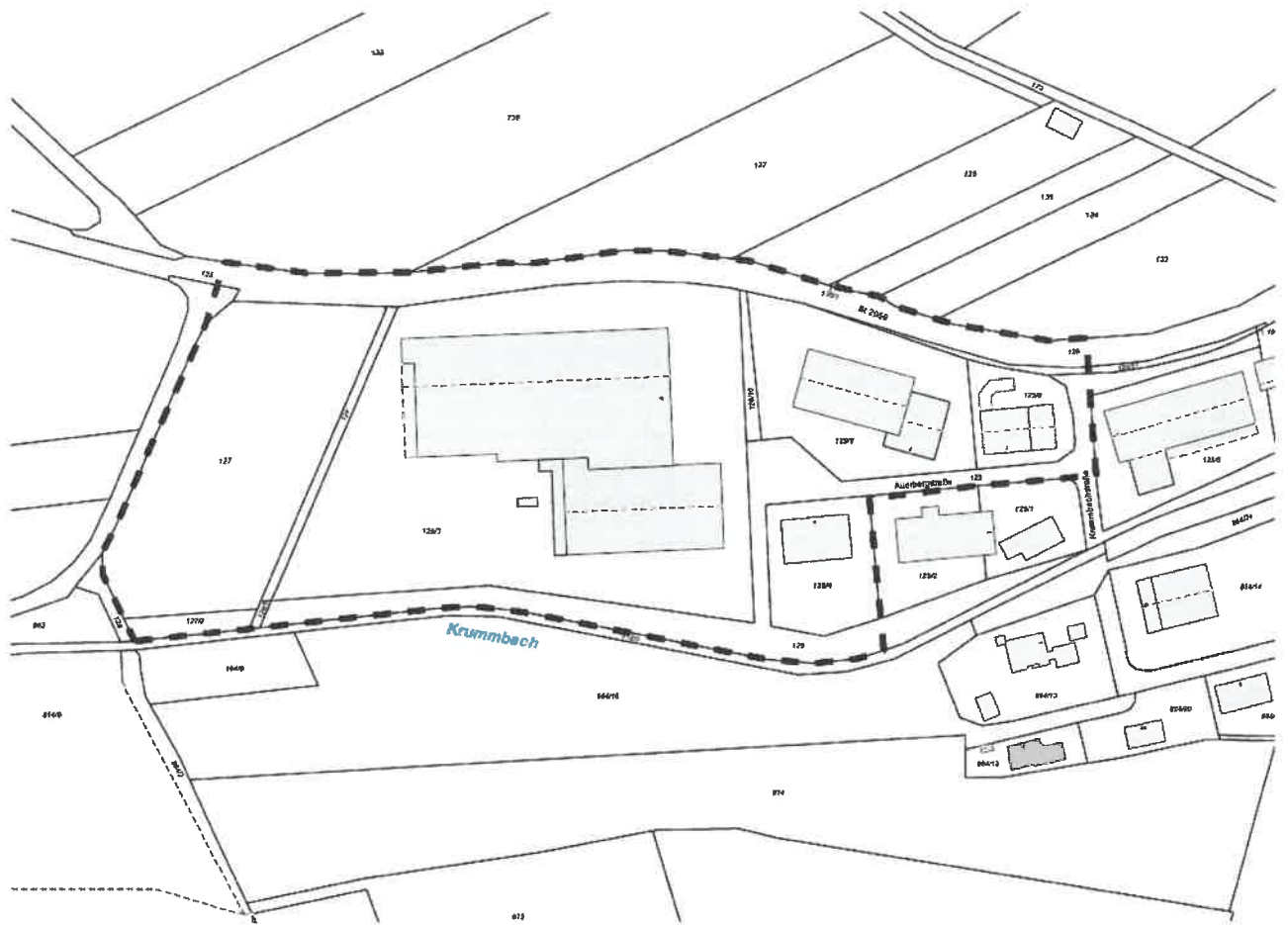


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches, unmaßstäblich

Steingaden, den 05.05.2022

  
.....  
Max Bertl  
Erster Bürgermeister

(Siegel)



Ortsüblich bekanntgemacht / angeschlagen am: 06.05.22

Abgenommen am: .....